

einstige Gestapochef von Lyon für das Gericht unerreichbar. Die US-amerikanische Besatzungsmacht gestattete den französischen Anklägern lediglich, Barbie an seinem Wohnort als Zeugen zu hören. Sogar das war an Bedingungen geknüpft: Die Vernehmung durfte nur in Gegenwart von USA-Offizieren stattfinden, denen die Fragen vorab zur Prüfung vorzulegen waren. Das Ergebnis dieser Befragung blieb mager: Der in Frankreich des Verrats an dem am 21. Juni 1943 von der Gestapo verhafteten Jean Moulin bezichtigte René Hardy wurde schließlich freigesprochen, und der in US-amerikanische (Geheim-)dienste übergewechselte Barbie blieb weiterhin völlig unbehelligt.

Ab 1949 wußte sich Barbie durch Art. 16 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 116 des BRD-Grundgesetzes vor jeglicher Gefahr einer Auslieferung an Staaten, in denen er vor dem 8. Mai 1945 Verbrechen verübt hatte, geschützt. Gleichwohl verletzte er, um eventuellen weiteren Recherchen und Vernehmungen zu entgehen, feilend seinen Aufenthalt an einen zunächst unbekannt gebliebenen überseeischen Ort. Heute weiß man: Nach einigen dem Untertauchen dienenden Zwischenstationen — wie das bei der Flucht schwerbelasteter Naziverbrecher üblich war — gelangte Barbie nach Bolivien, wo er schließlich 1972 entdeckt wurde. Zunächst konnte sich der Aufgespürte freilich des Schutzes der damals in Bolivien herrschenden Militärdiktatur sicher sein: Weil er ihnen seine Erfahrungen und Verbindungen zur Verfügung gestellt hatte, beschiednen die damaligen bolivianischen Machthaber in den Jahren 1972, 1973 und 1979 Auslieferungersuchen Frankreichs abschlägig.

Hierin liegt ein Verstoß gegen Art. 1 Ziff. 2 der von der UN-Vollversammlung als Resolution 2312 (XXII) beschlossenen Deklaration zum territorialen Asyl vom 14. Dezember 1967⁴ sowie gegen Ziff. 7 der als Resolution 3074 (XXVIII) am 3. Dezember 1973 angenommenen Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die schuldig sind, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.⁵ Beide Dokumente bestimmen: Personen, gegen die ernsthafte Verdachtsgründe vorliegen, daß sie Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, darf kein Asyl gewährt werden.⁵

Erst nach dem Sturz der Militärdiktatur in Bolivien wurde der Weg frei, um auch im Fall Barbie die Moskauer Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943 zu verwirklichen, daß Naziverbrecher „an den Schauplatz ihrer Verbrechen zurückgebracht und an Ort und Stelle von den Völkern, denen sie Gewalt angetan haben, abgeurteilt werden“.⁷

Inzwischen haben weitere Staaten Ermittlungen zur Aufhellung der von Barbie verübten Verbrechen aufgenommen: Der zuständige niederländische Staatsanwalt N. Brillman erklärte, daß geprüft werde, für welche in seinem Land begangenen Straftaten jener verantwortlich sei. Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der UdSSR N. A. Bashenow kündigte Recherchen an, ob Barbie an Verbrechen teilgenommen habe, denen sowjetische Bürger zum Opfer gefallen waren. Und der Direktor der polnischen Hauptkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen, Prof. Dr. Cz. Pilichowski, betonte, daß Polen Frankreich auch in dieser Strafsache Rechtshilfe geleistet habe.

In mehreren anderen Staaten haben sich inzwischen Zeugen gemeldet, deren Aussagen für den bevorstehenden Prozeß gegen Barbie bedeutsam sein können.

Allein diese unvollständige Aufzählung zeigt: Bereits lange vor dem ersten Prozeßtag besteht das Besondere dieses Strafverfahrens auch darin, vor der Öffentlichkeit die Bedeutung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Aufdeckung, Aufklärung und Ahndung der Naziverbrechen darzulegen zu haben. Im vorliegenden Fall ist dieses Zusammenwirken besonders effektiv. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die an der Rechtshilfe beteiligten Staaten die faschistischen Verbrechen entsprechend ihrem friedens- und menschenfeindlichen Wesen übereinstimmend als Verbrechen gegen das Völkerrecht charakterisieren.

Rechtsgrundlagen für die Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die auf dem Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit beruhende Verfolgung von Personen wegen ihrer Teilnahme an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist nach dem zweiten Weltkrieg in erster Linie durch das Londoner «Viermächte-Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse vom 8. August 1945 und das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (als Bestandteil des Londoner Abkommens)³ sowie durch das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten vom 19. Januar 1946¹⁰ umfassend ausgestaltet worden.

Da die Anklage vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg von vornherein auf 24 Hauptkriegsverbrecher begrenzt war, enthielt das Londoner Viermächte-Abkommen auch hinsichtlich der übrigen deutschen Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit eine ausdrücklich auf die Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 gestützte Strafverfolgungskompetenz. Sie war um so notwendiger, als ein derartiger Anspruch in vielen Fällen nach völkerrechtlichen bzw. nach innerstaatlichen Anknüpfungen von mehreren Staaten geltend gemacht werden konnte:

1. Zahlreiche Täter hatten — wie z. B. erst jüngst die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen SS-Obersturmführer Heinz Barth vor dem Stadtgericht Berlin bewies¹¹ — teils nacheinander, teils auch gleichzeitig Verbrechen in mehreren Staaten bzw. gegen deren Bürger verübt. Sowohl nach dem Territorialitätsprinzip wie nach dem Schutzprinzip¹² bzw. nach dem Prinzip der passiven Personalität¹³ oblag insoweit die Strafverfolgung jenen Staaten, gegen die bzw. gegen deren Angehörige sich jene Verbrechen gerichtet hatten.

2. Zugleich waren solche Strafverfahren jedoch keineswegs nur eine innere Angelegenheit einzelner Staaten: Die ihren Gegenstand bildenden Verbrechen hatten sich schließlich nicht lediglich gegen das eine oder andere innerstaatlich geschützte Objekt, sondern zugleich gegen das oberste Schutzobjekt des Rechts gerichtet, das die Menschheit kennt, nämlich den internationalen Frieden. Die Ahndung dieser Straftaten beruht auf der weltweit wirkenden, von der UN-Vollversammlung mehrfach bestätigten Vereinbarung souveräner Staaten und unterliegt daher auch dem Universalitätsprinzip.

3. Schließlich handelte es sich um Beschuldigte, die zumindest nach dem an ihre Staatsangehörigkeit anknüpfenden aktiven Personalitätsprinzip auch der Strafhoheit der damals in den vier Besatzungszonen Deutschlands gebildeten alliierten oder deutschen Gerichte unterstanden.

Dabei ist nicht zu übersehen: Jede zwischenstaatlich vereinbarte Zuständigkeitsregelung stellt es dem in erster Linie zur Strafverfolgung berechtigten Staat durchaus frei, darüber zu befinden, ob er diese auch tatsächlich selbst ausübt oder ob er sie einem anderen dazu befugten Land überläßt.

Fest steht jedoch: Die im Londoner Viermächte-Abkommen bekräftigte Verfolgungskompetenz erschöpfte sich keineswegs in einer theoretischen Lösung. Sie war vielmehr maßgeblich dafür, daß Tausende deutscher Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit nach der Zerschlagung des Faschismus an den Schauplätzen ihrer Verbrechen zur Verantwortung gezogen wurden. Erinnert sei hier an den ersten Kommandanten des faschistischen Konzentrationslagers Auschwitz, Rudolf Höß, der an die Volksrepublik Polen ausgeliefert und dort zum Tode verurteilt wurde; am 16. April 1947 endete er da am Galgen, wo er einst seine Verbrechen verübt hatte.

Zur Aburteilung der Schuldigen ergingen seinerzeit in Europa detaillierte Bestimmungen:

Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland erließ das Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, „um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 ... zur Ausführung zu bringen und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art ... ermöglicht“.¹⁴

Jene Länder, die zwischen 1938 und 1945 entweder ganz